



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 7. Juli 2021	Nummer 24
---------------------	-----------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/80	28.06.2021	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich vom 28.06.2021	3
21/81	28.06.2021	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 28.06.2021	5
21/82	28.06.2021	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2021	8
21/83	28.06.2021	Satzung vom 28.06.2021 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019	11

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

21/80

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich vom 28.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990, des § 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S.102) sowie des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S. 894) in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsform

Offene Ganztagschulen halten für Kinder im Grundschulalter außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen und in einem Teil der Schulferien Betreuungsangebote vor, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen. Sie ergänzen die Erziehung und Bildung in Schule und Familie und helfen den Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich in Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 5 dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Platzes im Rahmen des Betreuungsvertrages wirksam wurde. Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Maßnahmeträger abgeschlossen.

(3) Der laufende Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich (ab 01.08.2021)

	Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
I	bis zu 19.000,00 €	- €
II	bis zu 26.500,00 €	31,00 €
III	bis zu 37.800,00 €	68,00 €
IV	bis zu 50.400,00 €	99,00 €
V	bis zu 63.000,00 €	135,00 €
VI	über 63.000,00 €	167,00 €

Die in der ab dem 01.08.2021 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2022.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2021 gelten die Beiträge nach der bisherigen Beitragssatzung vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld bzw. das ElterngeldPlus nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich innerhalb des Stadtgebietes Remscheid teilt der jeweilige Maßnahmeträger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 3 dieser Satzung dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Die Befreiung/Ermäßigung von Beiträgen richtet sich nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den aktuellen Betreuungszeitraum nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem diese Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung dieser Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) entfällt

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung

und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primärbereich oder der Kindertagespflege, so entfällt der Beitrag für das Kind/die Kinder in der Offenen Ganztagschule im Primärbereich, wenn mindestens ein Kind gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz für den Zeitraum der Befreiung beitragsfrei gestellt ist .

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28. Juni 2021

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

21/81

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 28.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), der §§ 22, 22a, 23 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 sowie der §§ 2 und 21ff des Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz))-(GV.NRW.S. 894) vom 03.12.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsformen

(1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird insbesondere für Kinder unter drei Jahren angeboten. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen geleistet.

(2) Ergänzende Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist ein zusätzliches Angebot zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungszeiten.

(3) Kindertagespflege kann auch bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Anspruch genommen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und/oder seiner körperlichen Verfassung einer besonders intensiven personellen Betreuung bedarf.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege oder ergänzender Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen gem. § 5 dieser Satzung.

(2) Ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes führt nicht zu einer Erhöhung der Beiträge.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages und dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird. Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.

(2) Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen wird im Beitragsbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den folgenden Beitragstabellen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

(1) **Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung (ab 01.08.2021)**

Jahreseinkommen		Beitrag pro Monat bei		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu	19.000,00 €	- €	- €	- €
bis zu	27.500,00 €	26,00 €	29,00 €	52,00 €
bis zu	39.000,00 €	50,00 €	54,00 €	83,00 €
bis zu	51.500,00 €	78,00 €	85,00 €	136,00 €
bis zu	64.000,00 €	125,00 €	136,00 €	210,00 €
bis zu	78.000,00 €	162,00 €	180,00 €	278,00 €
bis zu	91.500,00 €	198,00 €	214,00 €	313,00 €
bis zu	105.000,00 €	256,00 €	272,00 €	369,00 €
über	105.000,00 €	292,00 €	308,00 €	395,00 €

(2) **Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kindertagespflege bis zu 10 Stunden wöchentlich nach § 1 Abs. 2 der Satzung (ab 01.08.2021)**

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis zu 19.000,00 €	- €
bis zu 27.500,00 €	10,00 €
bis zu 39.000,00 €	18,00 €
bis zu 51.500,00 €	28,00 €
bis zu 64.000,00 €	49,00 €
bis zu 78.000,00 €	62,00 €
bis zu 91.500,00 €	70,00 €
bis zu 105.000,00 €	81,00 €
über 105.000,00 €	87,00 €

3) Die in den Tabellen gemäß Absätzen 1 und 2 ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2022.

4) Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2021 gelten die Beiträge nach der bisherigen Beitragssatzung vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld bzw. das ElterngeldPlus nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege teilt die Tagespflegeperson bzw. der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mit-zuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Die Befreiung/Ermäßigung von Beiträgen richtet sich nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den aktuellen Betreuungszeitraum nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem diese Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung dieser Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes

weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28. Juni 2021

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

21/82

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), der §§ 22, 22a, 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 sowie der §§ 2 und 25 ff des Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz))-(GV.NRW.S. 894) vom 03.12.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsform

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Einrichtungen fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie und helfen den Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 5 dieser Satzung.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter den Voraussetzungen des §§ 25 ff des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gefördert werden.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Kindergartenjahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind im Rahmen eines Betreuungsvertrages einen Platz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt bekommt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Platzes im Rahmen des Betreuungsvertrages wirksam wurde. Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossen.

(3) Der laufende Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrags zur Nutzung einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen (ab 01.08.2021)

Jahreseinkommen		Beitrag pro Monat bei		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu	19.000,00 €	- €	- €	- €
bis zu	27.500,00 €	26,00 €	29,00 €	52,00 €
bis zu	39.000,00 €	50,00 €	54,00 €	83,00 €
bis zu	51.500,00 €	78,00 €	85,00 €	136,00 €
bis zu	64.000,00 €	125,00 €	136,00 €	210,00 €
bis zu	78.000,00 €	162,00 €	180,00 €	278,00 €
bis zu	91.500,00 €	198,00 €	214,00 €	313,00 €
bis zu	105.000,00 €	256,00 €	272,00 €	369,00 €
über	105.000,00 €	292,00 €	308,00 €	395,00 €

Die in der ab dem 01.08.2021 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2022.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2021 gelten die Beiträge nach der bisherigen Beitragssatzung vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld bzw. das ElterngeldPlus nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft, die innerhalb des Stadtgebietes Remscheid betrieben werden und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S. 894, jeweils aktuelle Fassung) gefördert werden, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Die Befreiung/Ermäßigung von Beiträgen richtet sich nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den aktuellen Betreuungszeitraum nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem diese Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung dieser Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtung durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Ist die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt Abs. 6 Satz 1 für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag

neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 14.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28. Juni 2021

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

21/83

Satzung vom 28.06.2021 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW S. 602 ff.- im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen in § 10 - Antrag und Genehmigung

In Absatz 2 wird nach den Worten „in zweifacher Ausfertigung mit“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz hinzugefügt:

„Die Planung der Entwässerungsanlagen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (§60 WHG, §56 Abs. 1 LWG NRW).“

Artikel 2 Änderungen in § 11 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

In Absatz 4 werden die Worte „unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW“ gestrichen.

In Absatz 8 werden die Worte „einer Baulast und“ gestrichen.

Artikel 3 Änderungen in § 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

In Absatz 1 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz eingefügt:

„Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.“

In Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Beratung durch die Stadt erfolgen kann (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW).

Artikel 4 Änderung in § 24 – Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 wird unter der Ziffer 8. Die Bezeichnung „§ 12 Abs. 12“ durch die Bezeichnung „§ 11 Abs. 12“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28. Juni 2021

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

N a c h r u f

**Herr
Horst Aukschat**

verstarb am 15. Juni 2021 im Alter von 78 Jahren.

Er war fast 32 Jahre als Sportstättenwart
beim damaligen Sportamt der Stadt Remscheid tätig.